

Entwurf **Vertrag**

zwischen

der **Stadt Neumünster**

vertreten durch den Oberbürgermeister
- Fachdienst Schule, Kultur und Sport -,
Brachenfelder Str. 45, 24534 Neumünster,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der **Stiftung Museum, Kunst und Kultur der Stadt Neumünster**

vertreten durch den Vorstand,
Kleinflecken 1, 24534 Neumünster

- nachfolgend „Stiftung“ genannt -

Vorbemerkungen:

Im Stiftungsgeschäft vom 05.04.2004 hat die Stadt ihre Absicht bekundet, der Stiftung einen jährlichen Betriebskostenzuschuss von 255.000,00 € – Basisjahr 2000 – zuzüglich eines Zuschlags zu gewähren, der der durchschnittlichen Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst seit dem Jahr 2000 entspricht. Einzelheiten sind nach dem Stiftungsgeschäft in periodischen Verträgen zu regeln, deren Laufzeit die Dauer der Wahlzeit nach § 1 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz nicht überschreitet.

Auf Grund des daraufhin zwischen den Vertragsparteien geschlossenen und bis zum 31.12.2009 befristeten Vertrages vom 10.05.2005/17.05.2005 zahlte die Stadt der Stiftung seit 2005 Betriebskostenzuschüsse, zuletzt für das Jahr 2009 in Höhe von 290.955,00 Euro.

Im Hinblick auf die äußerst angespannte Haushaltslage der Stadt hat die Stiftung ihre Bereitschaft zur aktiven Teilnahme an Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung erklärt.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

- (1) Die Stadt gewährt der Stiftung als Deckungsbeitrag zu den Betriebskosten jährlich einen Zuschuss in Höhe von 290.955,00 Euro (in Worten: zweihundertneunzigtausend-neunhundertfünfundfünfzig 00/100 Euro).
- (2) Eigene Einnahmen der Stiftung und Zuwendungen Dritter werden auf jenen Zuschuss nicht angerechnet.
- (3) Die Stiftung wird sich bemühen, durch eine sparsame Verwendung des jeweiligen Zuschusses einen aktiven Beitrag zur Haushaltskonsolidierung der Stadt zu leisten.

§ 2

Der Zuschussbetrag wird vierteljährlich in gleichen Raten jeweils bis zum dritten Werktag der Monate Januar, April, Juli und Oktober ausgezahlt.

§ 3

- (1) Die Stiftung hat der Stadt jeweils bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres einen Verwendungsnachweis über den jeweiligen Zuschuss vorzulegen und diesen auf Verlangen zu belegen.
- (2) Ein etwaiger, nicht verausgabter Überschussbetrag ist zur Deckung der Kosten des nachfolgenden Jahres einzusetzen.
Ergibt sich auch für jenes Jahr ein nicht verausgabter Überschussbetrag, ist dieser mit den für das darauf folgende Jahr anfallenden Zahlungen zu verrechnen.

§ 4

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse für Zwecke der Stiftung anhand der Bücher, Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen. Die Prüfung ist der Stiftung vorher anzukündigen.

§ 5

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft und wird zunächst bis zum 31.12.2010 befristet.
- (2) Er verlängert sich anschließend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Im Falle einer Vertragsverlängerung werden die Vertragsparteien jeweils eine Veränderung des Zuschussbetrages erörtern.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
- Fachdienst Schule, Kultur und Sport -

.....
Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Neumünster, den

Stiftung Museum, Kunst und Kultur
der Stadt Neumünster

.....
Werner Wolff

.....
Reinhold Wuttke